



Newsletter 12/2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus dem Ministerium erhielten wir gerade die Verfahrensweise der Führerscheinstellen zum Umgang mit auslaufenden Fristen.

Somit können wir bei Nachfragen durch unsere Bewerber eindeutige Auskünfte geben.

Im Zusammenhang mit der Pandemie des SARS-COVID 2-Virus kommt es auch zu Einschränkungen bei der Durchführung von theoretischen und praktischen Fahrprüfungen. In der Folge müssten Prüfaufträge nach § 22 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) von der Technischen Prüfstelle zurückgegeben werden, obwohl der Fahrerlaubnisbewerber möglicherweise keine oder nur eingeschränkt Gelegenheit hatte, die Frist einzuhalten. Fahrerlaubnisbewerber könnten sich auch nach dem Wegfall der Einschränkungen nicht zur theoretischen Prüfung anmelden, wenn der Abschluss ihrer Fahrschulausbildung mittlerweile länger als zwei Jahre her ist (§ 18 Abs. 3 FeV), obwohl die Unterbrechung der Prüfungstätigkeit durch sie nicht zu vertreten ist.

Um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen, wird gem. § 74 Abs. 1 FeV die Frist des § 16 Abs. 3 Satz 6 FeV von zwei Jahren auf zweieinhalb Jahre, die Frist des § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV von zwölf Monaten auf 18 Monate, die Fristen des § 22 Abs. 5 FeV von zwölf Monaten auf 18 Monate verlängert. Dies kann aus Verkehrssicherheitsgründen verantwortet werden, da die Verzögerung nicht auf einer mangelnden Eignung des Bewerbers beruht.

Im Auftrag

Thomas Berner

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung

Referat 41
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
14467 Potsdam

Fon: (0331) 866-8463
Fax: (0331) 866-8409
eMail: Thomas.Berner@mil.brandenburg.de

Mit kollegialen Grüßen

Hendrik Schreiber

1. Vorsitzender